

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Reiseleistungen, Anmeldung:

Der Umfang der vertraglichen Leistungen der Motorradreisen ist auf den entsprechenden Seiten der jeweiligen Tour beschrieben. Weitere Leistungen schuldet KULTourBIKES nicht. Mit der schriftlichen oder elektronischen Anmeldung bietet der Reiseteilnehmer KULTourBIKES den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sollen mehrere Teilnehmer gleichzeitig angemeldet werden, so sind die Daten einzeln aufzuführen und die Anmeldung von sämtlichen Teilnehmern zu unterschreiben. Mit der Annahme der Anmeldung durch KULTourBIKES wird der Vertrag für beide Teile wirksam, woraufhin wir Ihnen eine Buchungsbestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von KULTourBIKES vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist KULTourBIKES die Annahme erklärt.

2. Mindestteilnehmerzahl:

KULTourBIKES behält sich vor eine Reise abzuzagen, wenn nicht mindestens sechs Teilnehmer gebucht sind. Die Absage einer Reise muss dem Reiseteilnehmer spätestens am 22. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt erklärt werden. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, KULTourBIKES unverzüglich von seinem Rücktrittrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück.

3. Preis, Zahlungsweise, Fälligkeit, Reiseunterlagen:

Obne Zahlung des gesamten Reisepreises besteht für den Reiseteilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch KULTourBIKES. Bei Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines gemäß § 651 k Abs. 3 BGB wird eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises, höchstens jedoch 700 € pro Teilnehmer fällig. Ausnahmen bilden Flugreisen. Hierbei können Kosten zur Deckung der Flugkosten und Motoradmietten im Vorfeld fällig werden. Der restliche Reisepreis ist bis spätestens 28 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Buchungen, die weniger als 28 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übernahme der Buchungsbestätigung und des Reisicherungsscheines sofort fällig. Wenn der vereinbarte Anzahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt uns dies zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittgebühren, vorausgesetzt, es läge nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor. Wenn Sie Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen leisten und wir Sie deshalb mahnen müssen, sind wir berechtigt, eine Mahnkostenpauschale in Höhe von € 10,00 zu erheben. Die Zusendung bzw. Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt nach Eingang der Zahlung. Geht die Zahlung jedoch erst kurzfristig vor Reisebeginn ein, trägt der Kunde die Mehrkosten einer Eilauslieferung der Reiseunterlagen, sofern er die Verzögerung des Zahlungseingangs zu vertreten hat. Der Reiseveranstalter darf den restlichen Reisepreis abgesehen von der Anzahlung in Höhe von 20% bzw. 700 Euro vor Reiseantritt verlangen, wenn der Reiseveranstalter sichergestellt hat, dass dem Reisenden bei Ausfall von Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Veranstalters der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden für die Rückreise infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses von KULTourBIKES entstehen, ersetzt werden. Dementsprechend hat KULTourBIKES dieses Insolvenzrisiko abgesichert. Der Sicherungsschein, der den direkten Anspruch des Reisenden gegenüber dem Versicherer im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters verbrieft, befindet sich in den Reiseunterlagen. KULTourBIKES ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn sich der Reiseteilnehmer mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorher von KULTourBIKES schriftlich angeordnet wurde.

4. Änderungen beschriebener Veranstaltungsabläufe, Preiserhöhungen:

Änderungen oder Abweichungen von Terminen, einzelnen Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. KULTourBIKES ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. KULTourBIKES ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unversehbar für KULTourBIKES und nach Vertragsabschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von KULTourBIKES nicht zu vertreten sind: Devisen-Wechselkurse für die betreffende Reise; behördliche Gebühren; Steuern oder sonstige behördliche Abgaben einschließlich Flughafen- und Sicherheitsgebühren; sowie Beförderungstarife und -preise. Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten liegt. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen danach sind nicht mehr zulässig. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des Reisepreises ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Erklärung von KULTourBIKES ohne Zahlung von Reiseerücktrittgebühren von der Reise zurückzutreten. Der Reiseteilnehmer kann die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn KULTourBIKES in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus dem Angebot anzubieten. Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von KULTourBIKES über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reise bei KULTourBIKES geltend zu machen.

5. Rücktritt, Ersatzpersonen, Umbuchung, Nichtantritt und Nichtinanspruchnahme von Leistungen:

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Veranstaltung zurücktreten. Er hat auch das Recht, bis zum Reisebeginn zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. KULTourBIKES verlangt unverzüglich die Angabe der erforderlichen Daten, die zur Prüfung der Voraussetzungen des Personenwechsels erforderlich sind. KULTourBIKES kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Reiseteilnehmer und der Dritte gegenüber KULTourBIKES als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die daraus entstehenden Mehrkosten. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer werden pauschal anteilige Bearbeitungskosten in Höhe von 50,00 € pro Person berechnet. Auch bei Umbuchung berechnet KULTourBIKES ohne weiteren Nachweis 50,00 € pro Person Bearbeitungsgebühr. Stichtag für die Berechnung der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei KULTourBIKES. Alle Mehrkosten, die durch Verspätung des Teilnehmers am Abfahrstage oder wegen Ausschluss von der Veranstaltung entstehen, trägt der Reiseteilnehmer.

Im Übrigen stehen KULTourBIKES im Rücktrittsfall des Reiseteilnehmers folgende Zahlungen zu:

- Rücktritt nach Abschluss bis 120. Tag vor Reisebeginn 10 % (Mindestens jedoch 50,00 €)
- Rücktritt 119. bis 90. Tag vor Reisebeginn 20 %
- Rücktritt 89. bis 60. Tag vor Reisebeginn 35 %
- Rücktritt 59. bis 28. Tag vor Reisebeginn 50 %
- Rücktritt 27. bis 14. Tag vor Reisebeginn 75 %
- Rücktritt ab dem 13. Tag vor Reisebeginn 90 %
- am Tag des Reisebeginns oder bei Nichterscheinen zur Veranstaltung 100% des Reisepreises.

Diese Zahlungen sind die pauschale Entschädigung, soweit KULTourBIKES nicht nachweist, dass der nach Abzug ersparter Aufwendungen verbleibende Vergütungsanspruch höher gewesen wäre. Das Recht des Reiseteilnehmers, KULTourBIKES einen geringeren Vergütungsanspruch nachzuweisen als gefordert, bleibt ihm unbenommen. Erscheint der Reiseteilnehmer nicht oder verspätet zum Beginn der Reise bzw. zur Abfahrt oder Abflug, kündigt er am Tage des Reisebeginns oder aus Gründen, die nicht durch KULTourBIKES zu vertreten sind, oder muss er vom Antritt der Reise oder deren Fortsetzung ausgeschlossen werden, so behält KULTourBIKES den vollen Vergütungsanspruch. Umbuchungswünsche des Reiseteilnehmers, die nach Ablauf der obigen Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag durch Neuankündigung des Reiseteilnehmers erfüllt werden. Dieses gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen

6. Höhere Gewalt:

Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651 j BGB verwiesen, der lautet:
(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl KULTourBIKES als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.
(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

7. Teilnehmer-Zusicherung:

Der Teilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Er nimmt mit seinem Motorrad (ausgenommen Reisen mit Mietmotorrad) an der Veranstaltung teil, das für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in fahrerischem Zustand sein muss. Es gelten die Regeln der StVO und StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnungen der jeweiligen Reiseländer) sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflicht- und Folgebürgerversicherungen. Es ist dem Teilnehmer keine zusätzliche Versicherung der Teilnehmer sichert zu, an der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Motorradschutzkleidung (Helm, Oberbekleidung, Handschuhe, Stiefel) teilzunehmen. Empfehlungen und Mindestanforderungen für die Schutzkleidung können bei KULTourBIKES angefordert werden.

8. Beachtung von Anweisungen:

Um einen reibungslosen und für alle Teilnehmer sicheren Ablauf der Reise gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass sich jeder Teilnehmer an die Gesetze des jeweiligen Landes und die Regeln der Gruppenfahrt hält. Sollte sich ein Teilnehmer trotz Abmahnung durch den Reiseleiter nicht an diese Bestimmungen halten, verstößt er gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Teilnehmer oder

die ordnungsgemäße Durchführung der Reise durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, haben die Vertreter von KULTourBIKES das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seiner Teilnahmegebühr und entstandener Kosten von der weiteren Teilnahme an der Reise auszuschließen. Hieraus entstehende zusätzliche Kosten trägt ausschließlich der Teilnehmer selbst. Ein Anspruch auf vertraglich zugesicherte Reiseleistungen besteht in diesem Fall nur noch in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung, nicht aber auf weitere Betreuung durch den Reiseleiter oder eine Minderung des Reisepreises. Sollte KULTourBIKES oder anderen Teilnehmern durch das Fehlverhalten ein Schaden entstehen, so behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

9. Dokumente, Pass-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen:

KULTourBIKES informiert den Reiseteilnehmer über die Bestimmungen von Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften seines Urlaubslandes. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, Besonderheiten in seiner Person und in der seiner Mitreisenden, die in Zusammenhang mit diesen Vorschriften von Wichtigkeit sind, zu offenbaren. Jeder Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung der entsprechenden wichtigen Vorschriften in den von ihm bereisten Ländern selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation seitens KULTourBIKES bedingt ist.

10. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht – Abhilfeverlangen:

Der Reiseteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den KULTourBIKES nicht zu vertreten hat. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden gering zu halten. Sämtliche Beanstandungen sind unverzüglich bei der zuständigen Reiseleitung anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Die Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen. Vor einer Kündigung (§651 e BGB) ist KULTourBIKES eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder von KULTourBIKES verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz hat der Kunde gem. §651 g I BGB innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise bei KULTourBIKES geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Ansprüche verjähren gem. § 651 g II BGB in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem KULTourBIKES die Ansprüche schriftlich zurückweist.

11. Haftung:

Der Reiseteilnehmer übernimmt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm verursachten Schäden (z.B. Personen-, Sach-, Folgeschäden) und sorgt selbst für ausreichenden Versicherungsschutz. Der Unterzeichnete stellt KULTourBIKES und seine Mitarbeiter ferner von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem von ihm verursachten oder mitverschuldeten Schadensereignis geltend gemacht werden. Die Haftung für vorsätzliche Schädigung und grobe Fahrlässigkeit durch KULTourBIKES bleibt davon unberührt. Soweit KULTourBIKES die Dienste von Erfüllungsgehilfen oder anderen Dritten in Anspruch nimmt, steht KULTourBIKES lediglich für eine sorgfältige Auswahl sowie für die übliche Überwachung ein. KULTourBIKES übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Strecke zurückzuführen sind. Die Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer für Schadensersatz aus vertraglichen Ansprüchen aus dem Reisevertrag ist außer für Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit 1) ein Schaden des Reiseteilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde, oder 2) KULTourBIKES für einen dem Reiseteilnehmer entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. KULTourBIKES haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich empfohlen oder vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Hubschrauberflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber KULTourBIKES ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12. Reiseleiter:

Die Reiseleiter sind nicht berechtigt, für KULTourBIKES rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die Reiseleiter dürfen den Teilnehmern auch keine Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände aushändigen, die KULTourBIKES gehören oder anvertraut sind.

13. Mündliche Vereinbarungen:

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Reiseleiter von KULTourBIKES sind nicht berechtigt, Zusicherungen zu geben, die von diesen Reisebedingungen abweichen.

14. Bild-, Film- und Videomaterial:

Auf den Touren von Vertretern von KULTourBIKES angefertigten Fotos, Dias und Videos sind urheberrechtliches Eigentum von KULTourBIKES. KULTourBIKES ist berechtigt, dieses Material für Werbezwecke zu verwenden, auch wenn der Vertragspartner / Reiseteilnehmer darauf zu erkennen ist, ohne dass dafür Kosten für KULTourBIKES gegenüber dem Vertragspartner / Reiseteilnehmer entstehen.

15. Wetterbedingungen:

Für evtl. entstehende oder vorherrschende Schlechtwetterbedingungen übernimmt KULTourBIKES keine Verantwortung, insofern lassen sich keinerlei Ansprüche auf Erstattung des Reisebetrages hieraus ableiten.

16. Trainings:

Für unsere Trainings gelten ausschließlich die AGB des jeweiligen Veranstalters. Diese finden Sie hier. Sollten Sie nicht über einen Internetanschluß verfügen so senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

17. Reiseerücktrittskosten-Versicherung / Motorrad-Schutzbrief:

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseerücktrittskosten-Versicherung sowie eines Schutzbriefes (Reisehaftpflichtversicherung, Auslandskrankenversicherung). Versicherungsunterlagen sind automatisch der Buchungsbestätigung beigelegt.

18. Änderungen:

Je nach Bedingungen behält sich KULTourBIKES vor, die beschriebenen Touren und damit vielleicht auch die Unterkünfte zu ändern. Sollte dies der Fall sein, wird der KULTourBIKES sich darum bemühen den Tourcharakter nicht zu verändern und in gleichwertige Hotels umzubuchen.

19. Allgemeine Bestimmungen:

Die Ungültigkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

20. Sonstiges, Gerichtsstand:

Der Kunde kann KULTourBIKES nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen KULTourBIKES gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des Öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von KULTourBIKES vereinbart.

21. Veranstalter:

KULTourBIKES Frankfurt	KULTourBIKES Schwaben
ROBERT SCHEU	Jürgen Hägele
GELBER WEG 4	Reutfeldstraße 8
61476 KRONBERG / Ts	74405 Gaildorf - Unterrot

